



Richtlinie betr. Streuung von Beteiligungsrechten

Richtlinie Streuung, RLST
vom 25. September 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Anwendungsbereich.....	3
II	Berechnungsgrundlagen und Streuung	3
Art. 4	Berechnung des Publikumsbesitzes	3
Art. 5	Berechnung der Kapitalisierung	4
Art. 6	Bestätigung der ausreichenden Streuung und Berechnungsgrundlage.....	4
III	Schlussbestimmungen	4
Art. 7	Inkrafttreten	4
Art. 8	Übergangsbestimmung.....	4
Art. 9	Revisionen	4

Regl. Grundlage: Art. 19 und 89e KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinie enthält weitergehende Bestimmungen zur Anforderung an die Streuung gemäss

1. Art. 19 KR, wonach die erforderliche ausreichende Streuung erreicht ist, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Beteiligungsrechte des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Beteiligungsrechte mindestens CHF 25 Mio. beträgt;
2. Art. 89e KR, wonach die erforderliche ausreichende Streuung erreicht ist, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 15% im Publikumsbesitz sind, die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 15 Mio. beträgt und diese Effekten zum Zeitpunkt der Kotierung mindestens 50 Anlegern zugeteilt sind.

Art. 2 Zweck

Die Vorschrift einer minimalen Publikumsstreuung sowie einer minimalen Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Beteiligungsrechte bezweckt das Zustandekommen eines marktmässigen Handels.

Art. 3 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf primär- und sekundärkotierte Emittenten von Beteiligungsrechten Anwendung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

II Berechnungsgrundlagen und Streuung

Art. 4 Berechnung des Publikumsbesitzes

¹ Nicht zum Publikumsbesitz gerechnet werden:

1. Beteiligungsrechte, die von der Gesellschaft selber oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden;
2. Beteiligungsrechte von Aktionären oder verbundenen Aktionärsgruppen (unter Ausschluss von Beteiligungsderivaten nach Art. 15 FinfraV-FINMA sowie Beteiligungsrechten, die im Rahmen von Securities Lending oder Repo-Geschäften erworben wurden) von mehr als fünf Prozent im Sinne von Art. 120 ff. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG);
3. Beteiligungsrechte, die zur Sicherstellung von Wandel- oder Optionsrechten dienen, sofern sie nicht als eigene Beteiligungsrechte der Gesellschaft im Sinne von Ziff. 1 gelten;
4. Beteiligungsrechte, welche im Rahmen von Lock-Up-Vereinbarungen nicht frei handelbar sind;
5. Beteiligungsrechte, deren Platzierung von Bedingungen abhängig ist, insbesondere Beteiligungsrechte aus Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Option).

² Die Bestimmungen des FinfraG sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnungen werden auf primärkotierte Emittenten von Beteiligungsrechten mit Sitz im Ausland analog angewandt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA)

Art. 5 Berechnung der Kapitalisierung

Massgebend für die Berechnung der Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Beteiligungsrechte ist der vom Emittenten für die Eröffnung des Handels am ersten Handelstag angegebene theoretische Eröffnungspreis.

Art. 6 Bestätigung der ausreichenden Streuung und Berechnungsgrundlage

Der Lead Manager oder der Gesuchsteller hat zu bestätigen, dass die Beteiligungsrechte zum Zeitpunkt der Kotierung über eine ausreichende Streuung im Sinne von Art. 19 KR (bzw. Art. 89e KR) verfügen und die Berechnung der Streuung auf den Kriterien gemäss vorliegender Richtlinie basiert.

III Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Gesuche von neuen Emittenten werden nach dieser Richtlinie beurteilt, falls sie am oder nach dem Datum des Inkrafttretens bei SIX Exchange Regulation AG eingereicht werden.

Art. 9 Revisionen

¹ Die mit Beschluss vom 12. März 2015 erlassene Revision von Art. 1 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

² Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 4 per 1. April 2016.

³ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 8 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 18. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 1 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 25. September 2023 erlassene Revision von Art. 6 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.